



Kurzposition

Schutz in der frühen Kindheit III: Besserer Schutz von Kindern in der Familie

Die frühe Kindheit von null bis acht Jahren ist eine entscheidende Phase für die weitere Entwicklung sowie für das ganze Leben eines Menschen. Doch genau in dieser Lebensphase sind Kinder überproportional häufig von Gewalt betroffen, es gibt grossen Handlungsbedarf hinsichtlich des Kinderschutzes. Die Einführung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung, durch öffentliche Sensibilisierungskampagnen begleitet, würde helfen, Kinder vor Gewalt in der Familie zu schützen. Ebenfalls nötig sind Massnahmen zur früheren Erkennung und zum besseren Schutz von Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben müssen. In der Hälfte aller Fälle betrifft dies Kinder im Alter von null bis acht Jahren. Sie sollten in jedem Fall zeitnah Hilfe erhalten, sobald sie bei Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt registriert werden. Ebenfalls besseren Schutz innerhalb der Familie sollten Kinder erhalten, wenn es um die Weiterverbreitung von Bildern und Informationen von ihnen geht, wofür der Begriff des «Sharenting» verwendet wird. Hier ist eine verstärkte Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten notwendig.

In vier zusammenhängenden Kurzpositionen zeigt Kinderschutz Schweiz den dringenden Handlungsbedarf zum besseren Schutz der Kinder während der frühen Kindheit auf. Sie basieren alle auf einem Grundlagenbericht, in dem alle Quellen ersichtlich sind.

I: Rechtliche Grundlagen und Datenlage
II: Unterstützung von Eltern zur Prävention von Gewalt
III: Besserer Schutz von Kindern in der Familie
IV: Besserer Schutz von Kindern in Institutionen

1 Ausgangslage

Während es in der Kurzposition II «Unterstützung der Eltern zur Prävention von Gewalt» primär um Hilfen für Eltern und Familien geht, werden in der vorliegenden Kurzposition III Massnahmen zum Schutz der Kinder besprochen.¹ Kleine Kinder sind überproportional oft körperlicher und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung ausgesetzt. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist dabei ebenfalls eine Form der psychischen Gewalt, unter der viele Kinder leiden. Neben dem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung verletzen Eltern aber – und dies oft unbewusst – auch Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder, z.B. das Recht am eigenen Bild.

2 Einführung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung

Die grosse Mehrheit der Kinder erfährt in der Erziehung psychische Gewalt, und rund ein Drittel aller Kinder erleidet zumindest selten Körperstrafen. Noch immer haben die Kinder in der Schweiz kein gesetzlich verankertes Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Das Bundesgericht gibt auch in aktuellen Urteilen zu verstehen, dass Züchtigung innerhalb unklar definierter Grenzen weiterhin zulässig ist. Beispielsweise würden körperliche Züchtigungen im Rahmen der Familie nicht als physische Gewaltakte gelten, wenn sie ein gewisses, von der Gesellschaft akzeptiertes Mass nicht überschreiten und die Bestrafung nicht allzu häufig wiederholt wird.² Dieses Mass kann nicht problemlos festgelegt werden und gibt Gerichten Interpretationsspielräume, die zu einer Rechtsunsicherheit führen können. Angesichts dieser unklaren rechtlichen Situation erstaunt es nicht, dass viele Erziehungsberechtigte verschiedene Formen der Gewalt nicht als solche erkennen: So stufen 25 Prozent der Mütter und 40 Prozent der Väter einen kräftigen Klaps auf den Po eines Vierjährigen nicht als Gewalt ein. Ähnliche Zahlen gelten für Formen der psychischen Gewalt. Entsprechend erleidet die Mehrheit der Kinder in der Schweiz zumindest selten psychische oder physische Gewalt durch die erziehungsberechtigten Personen. Wer Formen der Gewalt als verboten ansieht, wendet diese tendenziell aber weniger an. Die Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) schützt Kinder, indem es Eltern hilft, gewalttätiges Handeln als solches zu erkennen und zu hinterfragen. Auch Fachpersonen würde es helfen, da sie sich in ihrer Arbeit auf eine klare Leitlinie beziehen könnten, die Gewalt in der Erziehung ächtet. Zudem würde es die oben erwähnten Interpretationsspielräume der Behörden und Gerichte schliessen. Ein klares, positiv formuliertes Recht auf gewaltfreie Erziehung, das nicht auf Verbote und Bestrafung abzielt, würde also dazu beitragen, die rechtliche Lage für alle zu klären.

¹ Für eine ausführliche Beschreibung der Ausgangslage siehe Kurzposition Schutz in der frühen Kindheit I ([Link](#)).

² Siehe BGE 129 IV 216, BGE 117 IV 14.

In anderen westlichen Ländern wurde die Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung mit Erfolg durch staatliche Kampagnen begleitet, was zu einer verstärkten Ablehnung von Gewalt als Erziehungsmethode geführt hat. Für die Schweiz geben Studien³ ebenfalls Hinweise darauf, dass Sensibilisierungskampagnen für eine gewaltfreie Erziehung eine gewisse Wirkung erzielen, wobei diese eine eindeutige gesetzliche Regelung nicht ersetzen können. Wichtig ist zudem, dass die Vernachlässigung als weitere Form der Gewalt in der Erziehung nicht vergessen geht, denn sie ist eine der häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung. Da Kinder in den ersten Lebensjahren keine ihrer Bedürfnisse selbst stillen können, sind sie besonders gefährdet, wenn die Bezugspersonen nicht auf diese eingehen. Vernachlässigte Kinder können zudem oft keine sicheren Bindungen zu ihren Bezugspersonen aufbauen, was zu Bindungsstörungen und langanhaltenden, negativen Auswirkungen auf das Beziehungsverhalten führen kann.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung endlich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert wird;
- es nationale und staatlich finanzierte Sensibilisierungskampagnen gibt, die explizit auch Formen der psychischen Gewalt und der Vernachlässigung thematisieren;
- die psychische Gewalt und Vernachlässigung als häufigste Formen der Kindeswohlgefährdung in Fachkreisen und in der Gesamtgesellschaft mehr Beachtung findet.

³ Siehe z. B. <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/studie-bestrafungsverhalten-eltern-2020>.

3 Besserer Schutz von Kindern, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Das Erleben von Gewalt gegen einen Elternteil oder eine nahe Bezugsperson ist für die Kinder eine Form der psychischen Gewalt, die oft bis ins Erwachsenenalter hinein Folgen hat. Schätzungsweise die Hälfte der betroffenen Kinder sind nicht älter als acht Jahre. 40 Prozent der von Gewalt mitbetroffenen Kinder weisen ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten auf. Schätzungen zufolge gibt es pro Jahr in der Schweiz rund 27 000 Kinder, die Gewalt zwischen den Eltern miterleben müssen. Bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt ist in den meisten Kantonen eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vorgesehen, falls Kinder anwesend sind. Doch längst nicht in allen Kantonen werden diese Kinder überhaupt statistisch erfasst⁴ und nur in wenigen Kantonen systematisch für eine Nachbetreuung kontaktiert. Die Zugangshürden zu Hilfsangeboten für betroffene Kinder sind dazu oft sehr hoch (Bekanntheit der Angebote, Anmeldeprozedere, Wartezeiten). Eine wirksame Unterstützung von mitbetroffenen Kindern setzt voraus, dass die Mitbetroffenheit der Kinder erkannt wird, der Zugang zum Hilfesystem für mitbetroffene Kinder gewährleistet ist und die Kinder zeitnah und bedarfsgerecht individuell unterstützt werden.⁵ Solche Angebote gibt es in der Schweiz noch zu wenig. Positive Beispiele gibt es in wenigen Kantonen wie in Zürich, Aargau und Basel-Stadt, die eine solche «Kinderansprache» – bei der betroffene Kinder im Hinblick auf eine unterstützende Beratung zeitnah aktiv angesprochen werden – eingeführt haben. Hervorgehoben sei der Kanton Basel-Stadt: Dort wird bei betroffenen Kindern durch Psycholog/innen auch die psychische Belastung eingeschätzt und vor einer allfälligen Vermittlung an weitere Hilfsangebote eine erste Stabilisierung angestrebt, dazu wird interdisziplinär mit Sozialarbeitenden gearbeitet. Da die Erstinterventionen zudem seit 2019 im Auftrag der KESB erfolgen, ist für die Familien die Teilnahme daran verbindlich, wodurch mehr Kinder Hilfe erhalten können. Ebenfalls Erfolg versprechend sind Initiativen wie das Handbuch «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt»⁶ des Kantons St. Gallen: Es ist ein Nachschlagewerk für die Zusammenarbeit der Behörden, Institutionen und Fachstellen, die mit betroffenen Familien in Kontakt sind. Das Handbuch sensibilisiert Fachpersonen für die Situation der betroffenen Kinder und bietet Informationen über die Aufgaben und Arbeitsweise der einzelnen Akteure, weshalb es eine neuartige und sehr gelungene Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung darstellt.

⁴ Einerseits erfasst nur rund ungefähr die Hälfte der Kantone polizeiliche Interventionen im häuslichen Bereich, unabhängig davon, ob eine Straftat angezeigt wurde oder nicht (Stern, De Rocchi 2019, 24), zudem werden Kinder, die Zeugen von Partnerschaftsgewalt wurden, meist nicht als Opfer erfasst (vgl. z. B. Kanton Bern 2020, 9).

⁵ https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/b3.pdf.download.pdf/b3_haeusliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf.

⁶ https://www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Handbuch%20KINDER%20INMITTEN%20VON%20PARTNERSCHAFTSGEWALT.pdf.

3.1 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

Damit kleine Kinder besser vor Gewalt in der Familie geschützt sind, sind Interventionen bei den gewaltausübenden Personen – in Form einer proaktiven Ansprache, einer niederschweligen Beratung, eines Lernprogramms – sehr wichtig. Gewaltausübende Personen, die ein ganzes Lernprogramm absolviert haben, scheinen eine deutlich tiefere Rückfallquote zu haben. Solche Programme können auf freiwilliger Basis besucht werden, meistens geschieht dies aber auf Empfehlung oder Zuweisung einer Behörde hin. Jedoch besuchen die wenigsten der behördlich bekannt gewordenen gewaltausübenden Personen schliesslich ein ganzes Programm oder zumindest eine oder mehrere Beratungssprechstunden. Bei schweren Fällen innerfamiliärer Gewalt nehmen der Strafmassnahmenvollzug und die Bewährungshilfe bei der Prävention von innerfamiliärer Gewalt eine wichtige Rolle ein. Sie sind in Kontakt mit Personen, die wegen innerfamiliärer Gewalt verurteilt wurden. Es ist zu prüfen, inwiefern im Rahmen des Resozialisierungsauftrags vermehrt und verstärkt auf die Rolle der verurteilten Person als Partner/in und Elternteil eingegangen werden sollte und ob Staatsanwaltschaften nicht vermehrt Bewährungshilfe und/oder Besuche von Lernprogrammen gegen Gewalt anordnen sollten. Unabhängig vom institutionellen Rahmen einer Intervention für gewaltausübende Personen ist es wichtig, dass diese die Mitbetroffenheit der Kinder thematisieren, denn oftmals wird deren Leiden von den Gewaltausübenden nicht erkannt. Das Ziel eines besseren Verhältnisses zu den eigenen Kindern kann aber eine wichtige Motivationsquelle sein zur Teilnahme an Beratungen und Lernprogrammen gegen Gewalt. Erziehungsfragen werden darin oft ebenfalls thematisiert.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- Kinder, die Partnerschaftsgewalt erleiden müssen, als Opfer wahrgenommen werden, die Schutz und Hilfe benötigen;
- eine nationale Statistik über alle Fälle der von Kindern miterlebten Partnerschaftsgewalt geschaffen wird (ggf. müssen die Kantone zuerst die nötigen Grundlagen schaffen und betroffene Kinder systematisch erfassen);
- in allen Kantonen ein evidenzbasiertes, standardisiertes Verfahren der Kinderansprache eingeführt wird;
- auf Verhaltensänderungen zielende Interventionen bei gewaltausübenden Personen vermehrt zur Anwendung kommen und die Täterprävention dadurch gestärkt wird.



4 Kinder im digitalen Raum: Sensibler Umgang mit Bildern und Informationen von Kindern im Internet / in Social Media (Sharenting) und Verhütung von Cybergrooming

Digitale Medien sind Teil der familiären Alltagspraktiken geworden, einerseits im Sinn von Äusserungen von den Eltern bei Kindern im digitalen Raum und ersten Erfahrungen von Kindern im digitalen Raum, andererseits sind sie fester Bestandteil der innerfamiliären Kommunikation. Seitens der Erziehungsberechtigten werden aber auch anderswo private Informationen (Name, Geburtstag, persönliche Eigenschaften, Krankheiten usw.) über Kinder gepostet, z. B. in Elternblogs oder Facebook-Gruppen zu Themen wie Erziehung, Kinderkrankheiten usw. Auch im Zusammenhang mit Bildern der eigenen Kinder, z. B. auf Instagram, werden oft solche Informationen weitergegeben. Für diese Praxis hat sich der Begriff des «Sharenting» etabliert. Mit dem Teilen von Informationen und Bildern prägen Erziehungsberechtigte die Online-Identität ihrer Kinder unbewusst bis in deren Erwachsenenalter hinein. Schon aus grundrechtlicher Sicht ist dies problematisch: Gemäss Artikel 16 der UNO-Kinderrechtskonvention sind Kinder vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder des Rufes zu schützen. Das Recht am eigenen Bild ist z. B. Teil dieses Rechts auf Persönlichkeit. Bereits ab Geburt sind Kinder Träger dieser Rechte. Meistens geschieht Sharenting aus guten Absichten heraus, dennoch wäre mehr Umsicht beim Umgang mit Bildern und Informationen geboten. Einerseits werden die Kinder viel zu wenig in Entscheidungen über das Teilen oder Nichtteilen von Inhalten miteinbezogen: Auch wenn kleine Kinder noch nicht im rechtlichen Sinne urteilsfähig sind, können sie schon früh über die Verbreitung von Bildern und Informationen informiert und nach ihrer Meinung dazu gefragt werden. Andererseits muss, selbst wenn Kinder der Verbreitung ihrer Bilder zustimmen, beachtet werden, dass sie die Folgen von online geteiltem Bildmaterial nicht abschätzen können – wie auch Erwachsene meist nicht wissen, mit welchen Folgen für die Kinder geteilte Inhalte ausgewertet und weiterverbreitet werden. Die notwendige Zurückhaltung der Erziehungsberechtigten wäre deshalb mit Sensibilisierungsprogrammen zu fördern. Diese sollten auf die Gefahr hinweisen, dass auch scheinbar harmlose Kinderbilder (z. B. mit Turnposen oder mit verrutschten Kleidern) ein hohes Sexualisierungsrisiko aufweisen.⁷ Nicht selten landen auch alltägliche, harmlose Kinderbilder in Sammlungen, die Abbildungen von sexueller Gewalt an Kindern enthalten, und werden entsprechend kommentiert. Gerade wenn zu solchen Bildern weitere sensible Daten wie Name, Wohnort, Verein veröffentlicht werden, steigt das Risiko von Cybergrooming oder Übergriffen im realen Lebensumfeld der Kinder.

⁷ Scheinbar positive Kommentare neben solchen auf Social Media geposteten Bildern können zudem andere Kinder, die ihre Accounts unbeaufsichtigt nutzen, zum Nachahmen solcher Posen verführen.

Neben dem intentionalen Weitergeben von Bildern und Daten geschieht dies auch durch neue Technologien wie mit dem Internet verbundenen Kinderspielzeugen, Babyphones, Smart Speakern usw. Zudem sind solche Geräte oftmals unsicher und leicht zu hacken.

Kurz angeschnitten sei noch die Auswirkung der Nutzung digitaler Medien auf Kinder in der frühen Kindheit: Einerseits hat eine neue Schweizer Studie bei Vier- bis Sechsjährigen keinen Zusammenhang zwischen der Mediennutzungszeit – in diesem Alter vor allem Fernsehschauen – und ihrem psychischen und körperlichen Wohlbefinden gefunden, andererseits spielen bereits über ein Sechstel der bis achtjährigen Kinder Online-Spiele, bei denen sie z. B. durch eingebaute Chatfunktionen dem Risiko von Cybergrooming ausgesetzt sind.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- es systematische, staatlich geförderte Sensibilisierungsprogramme gibt, die Erziehungsbeauftragte auf die Persönlichkeitsrechte der Kinder hinweisen und Gefahren sowie Möglichkeiten im Umgang mit dem Teilen von Bildern und Informationen aufzeigen;
- Apps und Spiele für Kinder von Grund auf möglichst risikoarm und ohne Möglichkeit zur Angabe von privaten Daten entwickelt werden (Safety by design) und möglichst sichergestellt ist, dass Eltern der Nutzung zustimmen müssen;
- im Falle von Kindern ihre Persönlichkeitsrechte sowie Datenschutzbestrebungen zum Schutz von Informationen verstärkt Eingang in die öffentliche, politische und gesellschaftliche Debatte finden und private Organisationen über Konzepte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern verfügen.